

Merkblatt N° 8

Gemeinsamer Markt II

Verbot mengenmäßiger Beschränkungen

1. gemeinsam mit der Zollunion zentraler Bestandteil des gemeinsamen Marktes
2. umfasst nicht-finanzielle Handelshindernisse, wie Verwaltungsregeln und -maßnahmen
3. findet nicht nur auf Maßnahmen an der Grenze Anwendung
4. Anwendungsbereich von [Art. 28 & 29 EG](#) kann die MS in ihrer Macht beschränken
5. Art. 28 & 29 EG verbieten Maßnahmen der MS, Art. 30 EG sieht Ausnahmen vor
6. Artikel sind gerichtet an MS, werden aber im weitesten Sinne ausgelegt → jede Form der Regierung, Tätigkeiten einer öffentlichen und sogar halb-öffentlichen Einrichtung ([Apple & Pear \(Rs. 222/82\)](#))¹ oder auch Berufskammern ([Pharmaceutical Society \(Rs. 266/87\)](#)), der Status wird definiert durch
 - Funktionen der Einrichtung
 - Rechtsgrundlage
 - Management und Finanzierung
 - Rechtsform ist *nicht* bestimmend: [Quality labels \(C-325/00\)](#)
7. indirekt deckt Art. 28 & 29 EG auch Tätigkeiten von Privaten: ["Saure Bauern" \(C-265/95\)](#) → [Art. 10 EG](#) verlangt von den MS, dass sie die grundsätzlichen Freiheiten gewährleisten; nachfolgende Gesetzgebung ([VO 2679/98, ABI 1998 L 337/8](#))² legt drei Voraussetzungen für die Ergreifung von Maßnahmen fest
 - a) ein ernstes Hindernis für den freien Warenverkehr
 - b) ein nicht zu vernachlässigender Verlust der Betroffenen
 - c) die Notwendigkeit sofortiger staatlicher Maßnahmen
8. betroffene Maßnahmen sind gesetzgeberische und Verwaltungsmaßnahmen sowie nicht verbindliche Akte: ['Buy Irish' \(Rs. 249/81\)](#)
9. Verbot mengenmäßiger Beschränkungen: jede Maßnahme die zu einer totalen oder teilweisen Behinderung von Importen, Exporten oder dem Warentransit führt → Bann, Quoten und Lizenz Systeme
10. Maßnahmen gleicher Wirkung
 - a) nicht nur offen protektionistische Maßnahmen, sondern auch unterschiedslos anwendbare Maßnahmen (see [Rs. 222/82](#) und [248/81](#))
 - b) Definition des EuGH:

¹Beachte: falls die Verknüpfung nicht zum Volltext des Urteils führt, kann es sein, dass es auf dem 'server' nicht existiert. In diesem Fall solltet Ihr die relevanten Daten des Urteils in eine Suchmaschine kopieren und anderswo danach suchen; normalerweise besteht eine gute Chance, dass das Urteil anderswo zu finden ist.

²Beachte: diese Verknüpfung führt zur EUR-LEX site; dort findet Ihr eine Suchmaschine für das Amtsblatt der Europäischen Union. Dokumente sind dort normalerweise in pdf und htm Format erhältlich .

Jede Handelsregelung der Mitgliedstaaten, die geeignet ist, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern, ist als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung anzusehen. (*Dassonville* (Rs. 8/74))

- c) Maßnahmen die nur den Handel *in* einem MS betreffen, sind kein Verstoß gegen Art. 28 EG: *Oebel* (Rs. 155/80)
- d) Maßnahmen, die nur die inländische Produktion benachteiligen, stellen keinen Verstoß von Art. 28 EG dar: Rs. 155/80 und *Leclerc* (Rs. 229/83)
- e) Unterscheidung zwischen unterschiedlich und unterschiedslos anwendbaren Maßnahmen:

- Erster *Cassis de Dijon* (Rs. 120/78) Grundsatz:

Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen über die Vermarktung dieser Erzeugnisse ergeben, müssen hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insbesondere den Erfordernissen einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes.

Rechtfertigung zusätzlich und weiter als Art. 30 EG: zwingende Erfordernisse kann einschließen:

- Umweltschutz
- Schutz der nationalen und sozio-kulturellen Besonderheiten
- Schutz der Pressevielfalt

‘notwendig’ wird als Verweis auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip verstanden

- Zweiter *Cassis* Grundsatz (*gegenseitige Anerkennung*):

Es gibt keinen stichhaltigen Grund dafür, zu verhindern, dass in einem MS rechtmäßig hergestellte und in den Verkehr gebrachte Waren in die anderen MS eingeführt werden.

(widerlegbare) Vermutung, dass ein rechtmäßig hergestelltes Produkt mit den zwingenden Erfordernissen des Einfuhrstaates übereinstimmt (siehe beispielsweise *Deutsches Reinheitsgebot* (Rs. 178/84))

- Verbot nationaler Regelungen mit dem Effekt der Marktzersplitterung, insbesondere entlang nationaler Grenzen; Produkte müssen auf der Grundlage ihres Wertes konkurrieren und nicht ihrer nationalen Herkunft: *KCom v UK* (Rs. 207/83)